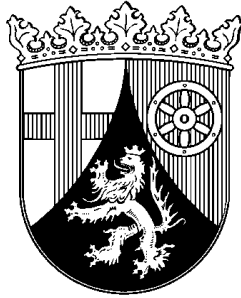


2 K 695/23.KO



**Veröffentlichungsfassung!**

# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

\*\*\*

wegen Finanzausgleichs

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Juli 2024, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Holly  
Richterin am Verwaltungsgericht Blifernez  
Richterin Dr. Theobald  
ehrenamtlicher Richter Angestellter Anheier  
ehrenamtlicher Richter Landwirt Franz

für Recht erkannt:

Der Verbandsgemeindeumlagebescheid der Beklagten vom 18. August 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Kreisrechtsausschusses des Landkreises Bad Kreuznach vom 3. August 2023 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abzuwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheitsleistung in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Die Klägerin wendet sich gegen die allgemeine Verbandsgemeindeumlage der Beklagten sowie gegen die anlässlich der Fusion der ehemaligen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg erhobene Sonderumlage.

Zum 1. Januar 2020 fusionierten die ehemalige Verbandsgemeinde Stromberg und die ehemalige Verbandsgemeinde Langenlonsheim zur Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg.

Die Klägerin ist eine Ortsgemeinde im Gebiet der Beklagten. Vor der Fusion gehörte sie der Verbandsgemeinde Stromberg an. In der ehemaligen Verbandsgemeinde Stromberg wurde vor der Fusion eine Verbandsgemeindeumlage in Höhe von 37 % erhoben.

Zur Vorbereitung der Fusion schlossen die Verbandsgemeinden zunächst eine Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und der Verbandsgemeinde Stromberg – Fusionsvereinbarung –.

Die Klägerin stimmte in ihrer Sitzung des Ortsgemeinderates vom 29. Januar 2019 der freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinden und dem Entwurf einer Vereinbarung mit 6:1 Stimmen zu. Hierbei bezog sie sich auf § 3 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform – KomVwRGrG –.

Auch die anderen Räte der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg und ihrer Ortsgemeinden sowie der Stadt Stromberg stimmten der Vereinbarung zu.

In der Sitzung des Landtags des Landes Rheinland-Pfalz vom 12. Juni 2019 wurde das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg – Fusionsgesetz – angenommen.

Für das Jahr 2022 wurde in der Haushaltssatzung der Beklagten die Sonderumlage von im Vorjahr 4 % auf 3,5 % abgesenkt. Die allgemeine Verbandsgemeindeumlage wurde auf 30 % festgelegt. Die Haushaltssatzung trägt die Unterschrift des Bürgermeisters der Beklagten vom 17. Juni 2022 und wurde am gleichen Tag im Mitteilungsblatt der Beklagten bekannt gemacht.

Mit Bescheid vom 18. August 2022 setzte die Beklagte die Verbandsgemeindeumlage für das Jahr 2022 für die Klägerin auf 137 298,00 € fest (30 % Verbandsgemeindeumlage, 3,5 % Sonderumlage).

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin mit Schreiben vom 13. September 2022 Widerspruch. Sowohl die Sonderumlage als auch die allgemeine Verbandsgemeindeumlage seien rechtswidrig.

Mit Widerspruchsbescheid vom 3. August 2023 wies der Kreisrechtsausschuss des Landkreises Bad Kreuznach den Widerspruch der Klägerin zurück.

Mit Schriftsatz vom 10. August 2023 hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie ausführlich dazu vor, dass die Haushaltssatzung der Beklagten nicht am 17. Juni 2022 ausgefertigt sein könne und dass diese nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden sei. Bezüglich der Erhebung und der Höhe der Sonderumlage sei das der Beklagten eingeräumte Ermessen nicht ausgeübt worden. § 12 Abs. 4 des Fusionsgesetzes enthalte eine Ermessensentscheidung bezüglich der Tatsache, ob eine Sonderumlage erhoben

werde („kann“) und bezüglich der Höhe der Sonderumlage. Zu der ersten Ermessensentscheidung stehe in der Haushaltssatzung kein Wort und sie werde auch sonst mit keinem Wort erwähnt. Bezüglich der Höhe sei die auszugleichende Disparität nicht in die Überlegungen des Rates eingeflossen. Dem Vortrag der Beklagten, nach dem der Ermessensspielraum eingeschränkt sei und erst nach fünf Jahren wieder auflebe, sei nicht zu folgen. Es sei einzig und allein auf das Landesgesetz abzustellen, dort sei eine zweifache Ermessensausübung notwendig. Die Berechnung der Sonderumlage aus der Differenz der VG-Umlagen vor der Fusion abzüglich von 1 %, um die Gemeinden der VG Stromberg nicht mit den Kosten der Abwasserbeseitigungseinrichtung Langenlonsheim zu belasten, sei keine ausreichende Ermessenserwägung. Weiter lägen die Voraussetzungen von § 26 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung – LFAG aF – nicht vor, diese seien aber einzuhalten. Bei der Berechnung der Sonderumlage komme es auf den zeitlich vorausgehenden sogenannten Fusionsvertrag nicht an, zumal dieser Fusionsvertrag auf die völlig falsche Rechtsgrundlage gestützt sei. Es komme weiterhin auch deswegen nicht auf den Fusionsvertrag an, weil es keine freiwillige Fusion gegeben habe. Maßgeblich sei allein das Fusionsgesetz. Selbst wenn man dies anders sehe, sei die Klägerin an den Vertrag nicht gebunden, da sie nicht mitgewirkt habe. Sie habe dem Vertrag nicht zugestimmt, da der Beschluss auf der Basis von § 3 Abs. 2 KomVwRGrG erfolgt sei, welcher aber nicht mehr einschlägig sei. Es sei mehr als fragwürdig, dass die Beklagte den ehrenamtlich geleiteten Ortsgemeinden die Vorzüge einer freiwilligen Fusion vorgetragen habe und auf Grundlage dieser Argumentation deren Zustimmung eingeholt habe, obwohl sie gewusst habe, dass die Fusion nur durch Landesgesetz erfolgen könne. Auch sei dem Ortsgemeinderat der Klägerin keine Zeit geblieben, die Fusionsvereinbarung zu prüfen. Diese sei am 9. Januar 2019 vorgestellt worden, die Ratssitzung sei am 29. Januar 2019 erfolgt. Der Klägerin müsse nach der Rechtsprechung des BVerfG eine angemessene Vorbereitungs- und Prüfzeit eingeräumt werden. Es gebe auch keine Berechnung der Sonderumlage, die Höhe sei eine rein politische Entscheidung. Auch zur Höhe der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage trägt die Klägerin ausführlich vor. Die Beklagte räume ein, dass sie mit der allgemeinen Umlage und mit der Sonderumlage freiwillige Leistungen finanziere, es komme auf den Vortrag der Beklagten zur Unterdeckung nicht an. Die vom OVG Rheinland-Pfalz geforderten Ermittlungen des Finanzbedarfs der Ortsgemeinden und die Anhörung der

Ortsgemeinden sei unterlassen worden. Am 15. Dezember 2023 sei keine Heilung der Umlage erfolgt.

Die Klägerin beantragt,

den Verbandsgemeindeumlagebescheid der Beklagten für 2022 vom 18. August 2022 und den dazu ergangenen Widerspruchsbescheid des Kreisrechtsausschusses der Kreisverwaltung Bad Kreuznach vom 03. August 2023 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie zunächst aus, dass die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 ordnungsgemäß ausgefertigt und bekanntgemacht worden sei und legt den Ablauf des Verwaltungsvorgangs dar. Entgegen der klägerischen Auffassung habe sich die Beklagte bei der Festsetzung der Sonderumlage im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung bewegt. Die erforderliche Ermessensausübung sei in den Haushaltsvorberatungen des Haupt- und Finanzausschusses vorgenommen worden. Gehe man von einem Vorrang der Fusionsvereinbarung aus, so sei zu beachten, dass die Klägerin von einer geringeren Umlage nicht beschwert sei. Unabhängig von der vertraglichen Einschränkung des Ermessensspielraums sei eine Ermessensausübung erfolgt, es sei festgestellt worden, dass die Sonderumlage mit den bekannten Sätzen erhoben werden müsse. Erhebungsgrundlage für die Sonderumlage sei das Fusionsgesetz, der Vertrag sei eine den Gesetzesrahmen konkretisierende Grundlage. § 12 Abs. 4 des Fusionsgesetzes schreibe keine gesonderte Prüfung bzw. Berechnung der Voraussetzungen zur Erhebung der Sonderumlage vor. Vielmehr stelle das Gesetz das Vorliegen der Voraussetzungen fest. Es bleibe damit bei einer Ermessensreduzierung. Um den Fusionsvertrag hinsichtlich der Anpassungsoption nach fünf Jahren vollziehen zu können, sei der Gesetzgeber insoweit gezwungen gewesen, den Zusatz „bis zu“ zu verwenden. Das Ziel des Gesetzgebers sei damit nicht das Herbeiführen einer jährlichen Ermessensentscheidung über die Umlagehöhe gewesen, sondern die Schaffung der Voraussetzung zur Anpassung

der Sonderumlage nach fünf Jahren. Es gehe nicht um eine klassische Sonderumlage im Sinne des LFAG. Die Feststellung der Klägerin, die Fusionsvereinbarung sei nicht zustande gekommen, sei wenig nachvollziehbar. Beide Verbandsgemeinderäte sowie die jeweils angehörten Ortsgemeinden hätten dem Vertrag per Ratsbeschluss zugestimmt. Die Fusion sei freiwillig erfolgt. Für die ehemalige Verbandsgemeinde Stromberg habe eine Fusionspflicht bestanden, für die ehemalige Verbandsgemeinde Langenlonsheim eine passive Fusionspflicht. Seitens des Landes seien die Möglichkeiten aufgezeigt worden, entweder eine freiwillige Fusion mit einem Fusionszuschuss von 2,8 Mio € herbeizuführen oder eine Fusion kraft Gesetzes ohne Fusionshilfe zu akzeptieren. Nicht zuletzt zur Zuschusswahrung habe man sich auf eine freiwillige Fusion geeinigt. Es habe damit im alleinigen Entscheidungsbereich der ehemaligen Verbandsgemeinden gelegen, vertraglich eine feste Umlage von 4 Punkten zu vereinbaren. Auch die allgemeine Verbandsgemeindeumlage sei rechtmäßig. Es treffe nicht zu, dass freiwillige Leistungen über die Umlage finanziert würden. Die Kosten der Pflichtaufgaben überstiegen die Höhe der Umlage. Entgegen der klägerischen Auffassung habe der Verbandsgemeinderat mit Beschluss vom 15. Dezember 2023 den nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz anzunehmenden Verfahrensfehler für das Jahr 2022 geheilt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakten (3 Hefte) Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage hat Erfolg.

Der Bescheid der Beklagten vom 18. August 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Kreisrechtsausschusses des Landkreises Bad Kreuznach vom 3. August 2023 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –. Dies betrifft sowohl die Sonderumlage (I.) als auch die allgemeine Verbandsgemeindeumlage (II.).

I. Soweit der Bescheid die Sonderumlage anlässlich der Fusion der ehemaligen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg betrifft, ist er rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, weil er nicht auf einer wirksamen Rechtsgrundlage beruht.

Die Beklagte hat den angefochtenen Bescheid auf § 12 Abs. 4 Fusionsgesetz i.V.m. § 18 Abs. 6 Satz 2 Fusionsvereinbarung i.V.m. § 6 Satz 3 der Haushaltssatzung der Beklagten für das Jahr 2022 gestützt. Diese Regelungen bilden jedoch für den angefochtenen Bescheid keine hinreichende Rechtsgrundlage. Zwar begegnen Fusionsgesetz und Fusionsvereinbarung keinen rechtlichen Bedenken (1.). § 6 Satz 3 der Haushaltssatzung der Beklagten hält der rechtlichen Überprüfung jedoch nicht stand und kann infolge seiner daraus resultierenden Rechtswidrigkeit keine Anwendung finden. Die Beklagte hätte die Sonderumlage nämlich nicht auf 3,5 % absenken dürfen. Dieser Rechtsmangel schlägt auf den angefochtenen Bescheid durch (2.).

1. Gemäß § 12 Abs. 4 Fusionsgesetz kann die neue Verbandsgemeinde zur Bemessung der Verbandsgemeindeumlage ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2029 abweichend von § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 LFAG für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg um bis zu 4 v. H. höhere Umlagesätze als für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Langenlonsheim festsetzen, um so die den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg anderenfalls entstehenden finanziellen Vorteile aufgrund der mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Investitionskredite und des bis zur Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bestehenden höheren Umlagebedarfs (ohne den Umlagebedarf für Investitionen und Schuldentilgungen) der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg auszugleichen. Die Umlagesätze sind in der Haushaltssatzung der neuen Verbandsgemeinde festzusetzen.

Diese Regelung ist vorliegend anwendbar. Rechtliche Bedenken gegen die Wirksamkeit des Fusionsgesetzes wurden weder vorgetragen, noch sind solche ersichtlich.

Wie sich aus dem Wortlaut der Regelung ergibt, handelt es sich dabei um eine Ermessensvorschrift, derzufolge die Beklagte um bis zu 4 v.H. höhere Umlagesätze für die Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Stromberg festsetzen kann. Bei der Ausübung dieses Ermessens hat sie allerdings die Regelungen der Fusionsvereinbarung zu beachten, soweit diese – wie hier die Regelung in § 18 Abs. 6 Satz 2 – die Ermessensausübung im Rahmen des § 12 Abs. 4 determinieren. Nach § 18 Abs. 6 Satz 2 und 3 Fusionsvereinbarung wird für die Gemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Stromberg als Schulden- und Disparitätenausgleich eine feste Sonderumlage von 4 Punkten pro Jahr erhoben. Die Dauer beträgt maximal 10 Jahre und wird nach 5 Jahren vom Verbandsgemeinderat erneut überprüft. Hieraus folgt für die Beklagte eine – i.S.e. Ermessensreduktion auf Null – zwingende Festlegung einer Sonderumlage von 4 Punkten pro Jahr. Erst nach Ablauf der fünf Jahre besteht Raum für die Festlegung abweichender Sonderumlagesätze.

Entgegen der Ansicht der Klägerin begegnet die Fusionsvereinbarung selbst sowie die diesbezügliche Beschlussfassung der Klägerin keinen rechtlichen Bedenken. Die Fusionsvereinbarung zur Fusion der ehemaligen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg beruht auf einer freiwilligen Fusion (a). Auch die Bezugnahme der Klägerin auf § 3 Abs. 2 KomVwRGrG in ihrem Beschluss zur Fusionsvereinbarung ist insofern unschädlich und führt nicht zu einer anderen Bewertung (b).

(a) Grundsätzlich wird unterschieden zwischen freiwilligen Fusionen von Verbandsgemeinden und sogenannten Zwangsfusionen. Fusionen wurden und werden in Rheinland-Pfalz unter anderem durch das KomVwRGrG vom 28. September 2010 geregelt. § 3 dieses Gesetzes betrifft dabei freiwillige Gebietsänderungen. Gemäß dieser Vorschrift sind Beschlüsse der betroffenen Orts- und Verbandsgemeinden für eine freiwillige Fusion notwendig, § 3 Abs. 2 Satz 1 KomVwRGrG. Nach § 3 Abs. 4 dieses Gesetzes musste die Beschlussfassung über eine freiwillige Fusion bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sein, sodass die Vorschrift zum Zeitpunkt der Fusion der ehemaligen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg nicht mehr unmittelbar anwendbar war.



Hieraus kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass nach dem 30. Juni 2012 keine freiwilligen Fusionen mehr möglich waren und sind. Vielmehr dient die Vorschrift inzwischen dazu festzustellen, ob eine erfolgte Fusion den Merkmalen der Freiwilligkeit genügt. Sie ist demnach nicht konstitutiv für eine Freiwilligkeit, wird aber als Auslegungshilfe zur Freiwilligkeit herangezogen. Das KomVwRGrG regelt das Leitbild und die Leitlinien der Gebietsreform (vgl. VGH RP, Urteil vom 8. Juni 2015 – VGH N 18/14 –, juris). Dieses Verständnis zeigt sich beispielsweise auch in der Gesetzesbegründung zum Fusionsgesetz, die diese Tatsache mehrfach betont (vgl. LT-Drs. 17/8965, z.B. S. 111, 169, 212 f.).

Da bei der Fusion der ehemaligen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 KomVwRGrG erfüllt waren, lag eine freiwillige Fusion vor.

(b) Auch die Bezugnahme auf die Norm des § 3 Abs. 2 KomVwRGrG in dem Ratsbeschluss der Klägerin vom 29. Januar 2019 ist diesbezüglich unschädlich. Die Fusionsvereinbarung selbst bezieht sich nicht auf die genannte Norm als Rechtsgrundlage. Auch die Beschlüsse der Räte der ehemaligen Verbandsgemeinde Langenlonsheim stellen nicht auf § 3 Abs. 2 KomVwRGrG ab. Die Nennung der Vorschrift in der Beschlussvorlage der Klägerin kann hier nicht die gesamte Fusionsvereinbarung zu Fall bringen, da dies im weiteren auch keine Auswirkungen auf den Beschluss hatte. Auch wenn der Klägerbevollmächtigte in der mündlichen Verhandlung ausführte, dass ein gewissenhaftes ehrenamtliches Ratsmitglied in Vorbereitung der Sitzung die Beschlussvorlage und die einschlägige Norm studiert habe und (wohl) von der Anwendbarkeit der Norm ausgegangen sei, so kann das nach Ansicht des Gerichts nicht dazu führen, dass ein (Willens-) Mangel beim anschließenden Beschluss vorlag. Zunächst ist im Protokoll der Ratssitzung nicht ersichtlich, dass die Geltungsdauer der Norm im Rat besprochen wurde oder bei den Ratsmitgliedern zu Verwirrung geführt hätte. Diese Geltungsdauer hätte einem gewissenhaften Ratsmitglied bei der Lektüre der gesamten Norm aber ebenfalls auffallen müssen. Auch der Bürgermeister der Klägerin führte laut Protokoll lediglich aus, dass er wegen der Sonderumlage gegen die Fusion stimmen werde, bezog sich dabei aber nicht auf das KomVwRGrG. Daher ist nicht davon auszugehen, dass die Bezugnahme auf § 3 Abs. 2 KomVwRGrG in der Beschlussvorlage die Entscheidung der Ratsmitglieder

beeinflusst hat. Auch würde ein solcher Willensmangel, von dem der Klägerbevollmächtigte in der mündlichen Verhandlung wohl ausging, kein Recht der Klägerin, sondern eines ihrer Ratsmitglieder begründen. Entscheidend ist letztlich, dass alle Ratsmitglieder jedenfalls erkennbar in dem Bewusstsein handelten, einer freiwilligen Fusion zuzustimmen.

Die Einwendung der Klägerin (unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts), sie habe nicht ausreichend Vorbereitungszeit gehabt, um die Fusionsvereinbarung zu prüfen, geht ebenfalls fehl. Nach dem Vortrag der Klägerin wurde die Fusionsvereinbarung dem Ortsbürgermeister am 9. Januar 2019 vorgestellt. Die maßgebliche Ratssitzung sei nach der Ladung vom 18. Januar 2019 am 29. Januar 2029 erfolgt. Dies reichte zur Überzeugung der Kammer als Vorbereitungszeit völlig aus.

Zunächst ist diesbezüglich festzuhalten, dass auch nach der durch die Klägerin zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Vorbereitungszeit lediglich als Recht der Abgeordneten auf gleichberechtigte Teilhabe ausgestaltet ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Juli 2023 – 2 BvE 4/23 –, juris). Es ist demnach kein Recht der Gebietskörperschaft, welches die Klägerin hier geltend machen könnte.

Darüber hinaus erscheint es lebensfremd, dass die Ratsmitglieder von der Fusion oder der Vereinbarung überrascht wurden. Eine solche Fusion zweier Verbandsgemeinden wird über Jahre hinweg vorbereitet und sowohl in Räten als auch medial besprochen. Dass die Ratsmitglieder von dieser Fusion oder auch der Tatsache, dass es eine Fusionsvereinbarung gab, überrascht wurden, ist daher nicht anzunehmen.

Auch beträgt die Länge der Vereinbarung lediglich zehn Seiten und beinhaltet 23 Paragraphen. Selbst von ehrenamtlichen Ratsmitgliedern kann erwartet werden, diese zehn Seiten innerhalb einer kurzen Zeitspanne zu lesen. Ausweislich des Protokolls der Ratssitzung kam es auch zu keinen Anmerkungen wegen einer nicht ausreichenden Vorbereitungszeit.

Warum es nach dem Vortrag der Klägerin mehr als fragwürdig gewesen sein sollte, vor den ehrenamtlichen Ratsmitgliedern die Vorzüge einer freiwilligen Fusion

hervorzuheben, wenn die Verbandsgemeindeverwaltung gewusst habe, dass die Fusion nur durch ein Landesgesetz erfolgen könne, erschließt sich dem Gericht nicht. Als Vorteil der freiwilligen Fusion wurden durch die Bürgermeisterin der ehemaligen Verbandsgemeinde Stromberg unter anderem die Landesmittel in Höhe von 2,85 Millionen Euro genannt. Den Vortrag des Klägerbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung, dass diese Summe (oder auch ein anderer Betrag) auch bei einer Zwangsfusion geflossen wäre, sieht die Kammer nicht als substantiiert an. Vielmehr entspricht es der Lebensrealität, dass freiwillige Fusionen durch das Land Rheinland-Pfalz mit entsprechenden Zuwendungen „belohnt“ wurden. Auch das Fusionsgesetz selbst stellt für die Zuverfügungstellung der Summe auf die Bildung der neuen Verbandsgemeinde auf konsensualer Basis ab (vgl. LT-Drs. 17/8965, S. 2).

Erweist die Fusionsvereinbarung sich damit als rechtmäßig, so waren deren Vorgaben i.S.d. § 18 Abs. 6 Satz 2 bei der Ermessensausübung aus den oben bereits ausgeführten Gründen zu beachten. Dagegen hat die Beklagte verstoßen, indem sie den Sonderumlagesatz entgegen der genannten Vorschrift bereits vor Ablauf von fünf Jahren auf 3,5 % ermäßigt hat.

Entgegen der Ansicht der Klägerin ist darüber hinaus § 26 Abs. 2 LFAG aF auf die vorliegende Sonderumlage nicht anwendbar, sodass ein eventuelles Nichtvorliegen der Voraussetzungen der Vorschrift nicht zusätzlich dazu führen kann, dass die Sonderumlage rechtswidrig ist (vgl. OVG RP, Urteil vom 4. November 2020 – 10 C 11760/19.OVG –, juris Rn. 53).

2. Der somit rechtswidrige Sonderumlagesatz hat seinen Niederschlag sodann gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 Fusionsgesetz in § 6 Satz 3 der Haushaltssatzung gefunden und führte damit ebenfalls zu deren Rechtswidrigkeit.

Das ausführliche Vorbringen der Klägerin zu Ausfertigung und Bekanntgabe der Haushaltssatzung der Beklagten für das Jahr 2022 war vorliegend somit nicht entscheidungserheblich. Die Kammer weist jedoch darauf hin, dass keine Mängel bei Ausfertigung und Bekanntgabe der Satzung vorliegen dürften.

Eine Heilung der genannten Satzungsbestimmungen durch Neuerlass ist vorliegend (noch) nicht erfolgt (vgl. zur rückwirkenden Heilung von Haushaltssatzungen OVG RP, Urteil vom 12. Juli 2023 – 10 A 10426/19.OVG –, S. 67 f. m.w.N. – n.v). Um rechtskonforme Zustände herzustellen, muss die Haushaltssatzung somit durch Neuerlass des § 6 Satz 3 geheilt werden. Dazu bedarf es einer erneuten Entscheidung nach § 12 Abs. 4 Fusionsgesetz durch den Rat der Beklagten und eines erneuten Beschlusses über § 6 Satz 3 der Haushaltssatzung. Auf dieser Grundlage kann die Beklagte sodann einen neuen Umlagebescheid erlassen.

II. Auch die allgemeine Verbandsgemeindeumlage wahrt nicht die rechtlichen Vorgaben, sodass die Haushaltssatzung insoweit rechtswidrig und der Bescheid aufzuheben ist. Dies ergibt sich aus den Vorgaben des OVG Rheinland-Pfalz zur Berechnung der Verbandsgemeindeumlage (1.). Eine Heilung ist entgegen der Ansicht der Beklagten nicht in der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 15. Dezember 2023 erfolgt (2.).

1. Die Verbandsgemeindeumlage der Beklagten ist rechtswidrig, da ihr der Finanzbedarf der abgabepflichtigen Ortsgemeinden nicht zugrunde gelegt wurde.

Rechtsgrundlage der Verbandsgemeindeumlage ist § 72 GemO i.V.m. dem LFAG i.V.m. § 6 Satz 1 der Haushaltssatzung der Beklagten.

§ 6 Satz 1 der Haushaltssatzung ist jedoch rechtswidrig und muss daher im vorliegenden Verfahren unangewendet bleiben.

Ausweislich der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz muss bei der Berechnung der Verbandsgemeindeumlage auch der Finanzbedarf der Ortsgemeinden in die Berechnung einbezogen werden (vgl. OVG RP, Urteil vom 12. Juli 2023 – 10 A 10426/19.OVG – n.v.). Dies ist durch die Beklagte bei Erstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 unstreitig nicht in der gebotenen Weise erfolgt (vgl. hierzu auch den Ratsbeschluss der Beklagten vom 15. Dezember 2022, TOP 14).

2. Durch den Beschluss des Verbandsgemeinderates der Beklagten vom 15. Dezember 2023 ist auch keine Heilung der mangelhaften Satzungsbestimmung erfolgt.

Eine rückwirkende Heilung der Haushaltssatzung durch einen rückwirkenden Neuerlass auch nach Ablauf des Haushaltsjahres ist möglich (vgl. OVG RP, Urteil vom 12. Juli 2023 – 10 A 10426/19.OVG – S. 67 f. m.w.N. – n.v). Eine solche ist bislang durch die Beklagte aber nicht erfolgt. Der Ratsbeschluss vom 15. Dezember 2023 stellt lediglich einen Beschluss betreffend die Ermittlung des Umlagesatzes dar und ist kein Neuerlass der betreffenden Satzungsregelung in § 6 Satz 1, sodass er nicht den Anforderungen genügt. Da auch bezüglich der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage somit eine Heilung möglich ist, kann auch dahingehend nach Neuerlass der Satzungsregelung der Umlagebescheid neu erlassen werden.

Hat die Klage nach alledem aus den dargelegten Gründen Erfolg, so bedurfte es nicht einer Entscheidung über die weiteren unter den Beteiligten streitigen Gesichtspunkte.

III. Der Antrag der Klägerin auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung vom 22. Juli 2024 ist vorliegend abzulehnen. Gemäß § 104 Abs. 3 Satz 2 VwGO kann das Gericht die Wiedereröffnung beschließen. Die Voraussetzungen für eine Wiedereröffnung liegen hier indes erkennbar nicht vor. Die Ablehnung ist zunächst damit zu begründen, dass die Kammer in der mündlichen Verhandlung zur Sach- und Rechtslage ausgeführt hat, der Klage sei nach Stand der Vorberatung stattzugeben. Die Klägerin war sich somit nach der mündlichen Verhandlung bewusst, dass sie mit ihrer Klage mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgreich sein würde. Schon dahingehend erschließt sich der Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nicht, da eine Änderung des Verfahrensausgangs nur zum Nachteil der Klägerin gereichen könnte. Darüber hinaus geht der Klägerbevollmächtigte sowohl im Schriftsatz vom 18. Juli 2024 als auch in seinem Antrag vom 22. Juli 2024 erkennbar fälschlicherweise davon aus, dass die Kammer als Rechtsgrundlage der Sonderumlage allein die Fusionsvereinbarung heranziehen wolle. In der mündlichen Verhandlung wurde durch die Kammer indes ausgeführt, dass Rechtsgrundlage das Fusionsgesetz ist, und lediglich die Ermessensausübung nach § 12 Abs. 4 durch die Fusionsvereinbarung determiniert

wurde. Daher gehen auch die Argumente, mit welchen der Wiedereröffnungsantrag begründet wurde, fehl.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO.

Gründe, die Berufung zuzulassen, liegen nicht vor (§§ 124,124a VwGO).

### Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Holly  
(qual. elektr. signiert)

Blifernez  
(qual. elektr. signiert)

Dr. Theobald  
(qual. elektr. signiert)

## Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 137.298,00 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Holly  
(qual. elektr. signiert)

Blifernez  
(qual. elektr. signiert)

Dr. Theobald  
(qual. elektr. signiert)